

nie, weiche die einzelnen Spuren oder, genauer gesagt, ihren Mittelpunkt miteinander verbindet) und der „Fußwinkel“, in welchem die Spur von der Grenzlinie abweicht, weitere Aufschlüsse. Aus der Schrittweite läßt sich annähernd die Körpergröße feststellen, ein Hinken ist durch die verschiedene Länge der einzelnen Schritte kenntlich, wobei in dem größeren Schritt die vordere Spur von dem gesunden, die rückwärtige von dem hinkenden Beine her stammt. Die Ganglinie ist für gewöhnlich gerade, bei Seelenten, alten und dicken Personen, Schwangeren, Bruch- und Podagraleidenden und sonstigen Personen, die vorzugsweise auf einen sicheren Weg sehen, gebrochen; bei diesen pflegt auch der Fußwinkel erheblich größer zu sein als bei normalen Menschen. Betrunkene, Schwerverletzte, Paralytiker hinterlassen charakteristische Fährten, und so lassen sich noch zahlreiche Schlüsse aller Art aus den Fährten ziehen. Oft ist es schon für die Untersuchung wichtig, zu wissen, wo der Täter gestanden hat, wo er langsam gegangen, wo gelaufen, wo geschlichen ist. All dies läßt sich aus den Fährten erkennen. Außer Spuren im Erdboden werden auch oft Spuren im Grase gefunden. Diese können lediglich durch die Photographie erhalten werden. Ihre Größe und Form gestattet, namentlich in hohem Grase, keine sicheren Schlüsse auf Form oder Größe des erzeugenden Fußes, da die Halme in der verschiedensten Weise geknickt werden und die Spur dabei alle möglichen Formen

annehmen kann. Außer Fs können auch Huf-, Wagen-, Automobil- und Fahrradspuren von Bedeutung sein, namentlich die letzteren, da das Radfahren überall, auch in weniger bemittelten Kreisen, stark verbreitet ist und Einbrecher auf dem Lande, Wild- und Holzdiebe und zahllose andere Verbrecher sich sehr oft des Fahrrades bedienen. Die Konservierung derartiger Spuren erfolgt ebenfalls durch Beschreiben und Messen, Abzeichnen, Photographieren und, wenn möglich, durch Abformen.

Hugoullin *Annales d'hygiène publique*, 1866/68; Cauassé *Revue* 1854; Zenker *Die Fußspuren des Menschen*, Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin 89 1, 1879; Rodanz: *Über die Verfahren, die äußeren Spuren des Verbrechens möglichst darzustellen*, Goldmanns Archiv für pract. Strafrecht 15, 1887; Schauenstein: *Untersuchung der Spuren von Fußstichen und Werkzeugen in Maschias Handbuch der gerichtl. Medizin* 1, 1881; Hans Groß *Handbuch für Untersuchungsrichter*, 86; Friedrich Paul *Handbuch d. kriminalistischen Photographie*, Berlin 00; Otto Klatt: *Die Körperprozesse der Verbrecher*, Berlin 08 (mit manchen Anweisungen für das Abformen der Spuren im Gips); *Gedarmenreihenbild* Wohlan: *Die Erforschung strafbarer Handlungen*, 68; S. A. Reil: *La photographie judiciaire*, Paris 03; Albert Weingaertel: *Kriminalistik*, Leipzig 04; Niccero-Lindenberg: *Die Kriminalpolitik und ihre Hilfswissenschaften*, Gr.-Lichterfelde-Ost 09; meine Abhandlungen: *Die Photographie von Fußspuren und ihre Verwertung für gerichtliche Zwecke*, Gold. Archiv 18 (04); *Über die kriminalistische Bedeutung von Fußspuren*, *Revue* 19 (04); *Die Photographie im Dienste des Jagdstrafes*, *Zeitsch. die Jagd* 8 (07) Nr. 90/91. Anzeiger.

### Fußwege s. Wege.

**Fustel de Coulanges**, Numa Denis, \* 18. März 1830 zu Paris, † 12. Sept. 1889 in Massy.

Er veröffentlichte u. a. *La cité antique*, Paris 64 (endgültige Ausgabe: 7e édition, 79), und *Histoire des institutions politiques de l'ancienne France*, Paris 75, IV (neue Ausgabe nach der Handschrift und den handschriftlichen Notizen des Verfassers herausg. von C. Julian, Paris 92).

Beleg.

**G** Abkürzung für Gerichtsverfassungsgesetz.

**gabella emigrationis** s. Abfahrts-geld.

**gabella hereditaria** s. Abschoß.

**Gabelweihen** nicht jagdbar: s. jagdbare Tiere und Reichsvogelschutzges. vom 30. Mai 1908, ROBl 314. Stellens.

**Gage** (SeeR) ist das Gehalt des Schiffers (s. d.); — des Schauspielers (s. Dienstvertrag).

**Gail** (Geyl, Gayll), Andreas, \* 1526 in Köln, war von 1558 (durch den Kurfürsten von Trier präsentiert) bis 11. Sept. 1568 Beisitzer des Reichskammergerichts. Seit 1569 lebte er als Reichshofrat (und seit

## G.

1571 als Referendarius des Hofrats) in Wien, war aber vielfach mit wichtigen diplomatischen Sendungen beauftragt. Nachdem er noch 1583 als Kaiserlicher Kommissar an der Visitation des Reichskammergerichts teilgenommen hatte, zog er sich in das Privatleben zurück und † 11. Dez. 1587 in seiner Vaterstadt.

Sein Hauptwerk: *Practicarum observationum tam ad processum iudicialium praesertim imperialis camerae, quam causarum decisiones pertinentium libri duo*, Köln 1578 (1580, 1581, Ausgabe letzter Hand 1585) u. ö., wurde bald von weitreichendem Einfluß auf die Praxis, mit ihm wurde er (neben seinem bedeutenderen Rivalen Mynsinger, s. d.) der Begründer der Kameraljurisprudenz. Beleg.

**Gaius**, römischer Jurist, der uns nur